

sie zu kümmern. — Es ist aber auch die Annahme möglich, daß die Aktien erst in diesem Jahre ausgegeben worden sind. Den Einzählern wären dann seinerzeit eine bestimmte Anzahl Anteilscheine zum Nominale von 1000 Mark gutgeschrieben worden. Durch den Marksturz wurden selbstverständlich auch jene Kapitalien, bezw. die Anteilscheine mitgerissen. Nun geht die Leitung des Industrieunternehmens daran, die Aktien auszugeben. Der Währungsreform entsprechend werden die Aktien auf Goldmark lauten. Ein reelles Unternehmen wird die Aktien an die einzelnen Abnehmer prozentuell aufteilen entsprechend der Höhe ihrer früher geleisteten Einzahlung. So wäre es dann auch zu erklären, daß Cajus fast die doppelte Anzahl von Aktien zugesandt erhielt. Dann läge mithin kein Irrtum vor auf Seite der expedierenden Bank; vielmehr hat Cajus nur erhalten, was ihm nach gewissenhafter Berechnung gebührt.

St. Gabriel.

J. Böhm S. V. D.

III. (Trauung in einer Klosterkirche.) Drei mit Namen bezeichnete Mitglieder einer Klostergemeinde, die den Dienst einer Kirche versieht, haben vom bischöflichen Ordinariat die generelle Delegation erhalten, der Trauung der Brautpaare vorzustehen, die sich dafür ans Kloster wenden. Es geschieht nun, daß eine Person aus jener Ortspfarrei, wo das Kloster liegt, sich nicht in der eigenen Pfarrkirche trauen lassen will. Der Ortspfarrer gibt ihr folgenden Bescheid: „Da Sie nicht in der Pfarrkirche getraut werden wollen, so will ich meinerseits nicht, daß Sie in der Klosterkirche getraut werden.“ Dessen ungeachtet wendet sie sich an einen der drei delegierten Klosterleute mit der Bitte, die Trauung in der Klosterkirche vorzunehmen. Derselbe erklärt jedoch der Wittstellerin, daß er sie und ihren Bräutigam nicht mehr gültig trauen könne und rät ihr an, auswärts die Eheschließung vornehmen zu lassen. Hat er richtig entschieden oder konnte er selber noch der Trauung vorstehen, ohne die Gültigkeit derselben zu beeinträchtigen?

Um eine richtige Lösung des Falles herbeizuführen, müssen wir einige leitende Grundsätze in Erinnerung bringen und des näheren erörtern. Gemäß can. 1095, § 2, des Kodex durfte zwar das bischöfliche Ordinariat die Delegation zur Eheassistenz einem Mitgliede des Klosters oder auch mehreren desselben erteilen, mußte sich jedoch an die Einschränkung halten, die durch den can. 1096, § 1, klar formuliert wird, an jene Bestimmung nämlich, wodurch die besagte Delegation nur „sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum, exclusis quibuslibet delegationibus generalibus“ zu gewähren sei. Irgend eine andere Verleihung von Delegationsvollmachten wird durch denselben Kanon geradezu für ungültig erklärt „secus irrita est“. Nur eine Ausnahme besteht zugunsten der sogenannten Pfarrkapläne oder Hilfspriester, „vicarii cooperatores“, denen auch eine generelle Delegation zur Eheassistenz verliehen werden kann. An diesem allgemeinen Kirchengesetze vermag selbstverständlich das bischöfliche Ordinariat nichts zu ändern und deswegen mußte es notgedrungen jenen „drei mit Namen bezeichneten Mitgliedern der Klostergemeinde“, von denen der Kasus handelt,

in irgend einer Weise zugleich mit der allgemeinen Delegation auch die Eigenschaft von „Hilfspriestern“ verleihen. Dies ist nun auch in unserem Falle geschehen. Im neuen Rechte steht ja die Ernennung dieser Pfarrkapläne oder Hilfspriester nicht dem Pfarrer, sondern dem Ordinarius zu: „Non ad parochum“, bemerkt der can. 476, § 3, „sed ad loci Ordinarium, audito paracho, competit jus nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari“. Handelt es sich um Ordensleute, dann ist es auch wieder der Ortsordinarius, der ihnen die Vollmachten erteilt, auf Vorschlag des eigenen zuständigen Obern und nach Anhörung des Pfarrers (vgl. den oben zitierten Canon, § 4). Rechte und Pflichten dieser Hilfspriester können durch den Ordinarius selbst bestimmt werden, besonders wenn die Diözesanstatuten sie noch nicht festgelegt hätten. Gewisse Funktionen können demgemäß ihnen zur Ausübung direkt vom Bischof angewiesen werden. Sagt doch der oben angeführte Canon unter anderem ausdrücklich: „Ejus jura et obligationes . . . ex litteris Ordinarii . . . desumantur; sed nisi aliud expresse caveatur, ipse debet ratione officii parochi vicem supplere“ (§ 6).

Im vorliegenden Falle nun verleiht das Ordinariat, auf Vorschlag des Ordensobern, drei Mitgliedern der Klostergemeinde das Recht, innerhalb der Klosterkirche Trauungen vorzunehmen, und zwar in Kraft einer generellen Delegation, die sich nicht auf einen einzelnen Fall, sondern vielmehr auf alle Fälle erstreckt. Daß aber der Pfarrer davon genügend in Kenntnis gesetzt worden war, „audito paracho“, wie der Kodex sagt, geht klar aus einem Umstand hervor, den der Kasus eigens hervorhebt, nämlich dem ausdrücklichen Verbot von Seite des Pfarrers, in der Klosterkirche die Trauung vornehmen zu lassen. Also wußte derselbe davon, und die allgemeine Delegation zur Eheassistenz war verliehen worden gemäß den Vorschriften des Rechtes „audito paracho“.

Könnte jedoch das unbedingte, absolute Verbot des Pfarrers, im gegebenen Falle, auch dies bewirken, daß die Vollmacht zur Trauung, die ja den Ordensleuten vom Ordinariat zugestellt war, als ungültig zu gelten hätte? Wir glauben diese Frage bejahen zu müssen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Es lag nicht in der Absicht des Ordinariates, die Delegation zur Eheassistenz entgegen dem ausdrücklichen Willen des Ortspfarrers jenen Klosterleuten zu erteilen. Der allgemeine Grundsatz des Rechtes ist ja vielmehr dieser, daß der „vicarius coöperator“, der Hilfspriester, sich dem Willen des Pfarrers nicht entziehen darf. „Subest paracho“, heißt es im § 7 des can. 476, und dieser Ausdruck setzt wenigstens voraus, daß man nicht gerade das tut, was der Pfarrer absolut und ausdrücklich verbietet. Man muß annehmen, daß der Ordinarius im allgemeinen bei Erteilung der generellen Delegation diese und ähnliche Bestimmungen des Rechtes vor Augen hatte. Im Falle, wo die Absicht des Ordinariates die gewesen wäre, daß die drei bezeichneten Hilfspriester zwar nicht erlaubterweise, aber doch gültig

entgegen dem Willen des Pfarrers hätten Trauungen vornehmen können, wäre dies offenbar sowohl dem Ortspfarrer als auch den Hilfspriestern mitgeteilt worden. Dies hat jedoch in keiner Weise stattgefunden.

2. Im Einzelfalle kann wohl der Ordinarius, trotz Widerspruches von Seite des Ortspfarrers, einen anderen Priester delegieren, um in der Pfarrei solche Funktionen vorzunehmen, die als pfarrechtliche bezeichnet werden; aber er darf im allgemeinen dies nicht tun durch Erteilung genereller Vollmachten. Einige Ausnahmen sind durch das kirchliche Recht selbst vorgesehen, und insoferne bestätigen sie nur den oben angeführten Grundsatz. Der can. 475 3. B. verfügt, daß einem minder befähigten oder im Alter weit vorgerückten Pfarrer ein Vikar als Gehilfe autoritativ bestellt werden könne, „*vicarius adiutor*“, und dieser hat sodann nach den Anweisungen des Bischofs den Dienst in der Pfarrei zu versehen. Auch der can. 1923, § 2, bietet uns ein Beispiel dieser Art. Wenn nämlich ein Prozeß gegen den Pfarrer eingeleitet worden ist, um ihn seiner Pfründe zu entheben und er Einspruch erhoben hat gegen die Sentenz, dann bestellt der Bischof gemäß dem Rechte einen Substituten, „*vicarius substitutus*“. Natürlich wird dieser Substitut auch gegen den ausdrücklichen Willen des Pfarrers dessen pfarrechtliche Funktionen in habitueller Weise ausüben dürfen.

Wenn wir aber absehen von einigen wenigen, durch das Recht bestimmten Ausnahmen, so bleibt der Grundsatz bestehen, daß gewisse Funktionen dem Ortspfarrer reserviert sind, nämlich die sogenannten „*functiones striete paroeciales*“. Wir finden sie im can. 462 aufgezählt. Zu ihrer Ausübung ist an und für sich die Zustimmung des Pfarrers erforderlich, „*nisi aliud iure caveatur*“ fügt der Kodex hinzu.

Das Recht nun, eine Ehe einzusegnen, gehört ohne Zweifel zu den pfarrechtlichen Funktionen; Nr. 4 des oben zitierten Kanons sagt es ausdrücklich. Zwar spricht auch wieder der Kodex dem Ordinarius die Vollmacht zu, Trauungen vorzustehen in eigener Person oder durch Delegierte, man vergleiche nur das 6. Kapitel des III. Buches: *de forma celebrationis matrimonii* (c. 1094 sqq.). Immerhin müssen die Rechte des Pfarrers auf Ausübung der „*functiones reservatae*“ in der eigenen Pfarrei gewahrt bleiben wenigstens im wesentlichen. Zu diesem Schluß müssen wir kommen, wenn wir nicht die allgemeinen Grundlinien und Grundsätze des neuen Kodex aus dem Auge verlieren. In der Tat, die dem Pfarrer vorbehaltenen Funktionen in der Pfarrei einem anderen Priester in habitueller Weise übertragen, heißt praktisch so viel als zwei Seelsorger in der nämlichen Christengemeinde aufstellen. Wo bliebe alsdann noch bestehen, was der Kodex im can. 460, § 2, so energisch zum Ausdruck bringt: „*In eadem paroecia unus tantum debet esse parochus qui aeternam animarum curam gerat, reprobata contraria consuetudine et revocato quolibet contrario privilegio?*“ Zum erstenmal, bemerkt zu dieser Stelle P. Creusen S. J. (Epitome I, n. 404) findet sich durch das allgemeine Recht ein derartiges Verbot in einer so strikten Weise ausgesprochen, und P. Mothion O. P. zieht

daraus diesen praktischen Schluß, der ganz auch unserer Auffassung entspricht (*Institutiones canoniques* I, art. 904): „*Tout prêtre, exerçant le ministère habituel dans une paroisse pourvue d'un curé, ne peut donc le faire qu'à titre de vicaire, ou de délégué du dit uné.*“

Dies nun angenommen, fragen wir uns des näheren, ob der Ordinarius einem Hilfspriester auch gegen den Willen des Ortspfarrers die generelle Delegation zur Eheassistenz in dessen Pfarrei verleihen kann. Wir glauben, daß er dies insoweit tun kann, daß die Trauungen, welche dieser Delegierte vornimmt, Gültigkeit erlangen. Warum wären sie auch ungültig? Wo spricht das Recht eine solche Ungültigkeitserklärung aus? Der can. 462 sagt zwar, daß eine gewisse Anzahl von Funktionen, unter denen auch das Recht der Eheassistenz aufgezählt ist, dem Pfarrer reserviert bleiben; fügt aber sofort hinzu: „*Nisi aliud jure caveatur.*“ Bezüglich der Trauungsvollmachten nun betont immer wieder der Rodez, daß nicht nur der Ortspfarrer zuständig ist, sondern auch der Ordinarius in seiner ganzen Diözese und in jeder einzelnen Pfarrei. Wenn wir ferner den can. 1096, § 1, vergleichen mit can. 1095, § 2, so sehen wir, daß Ortspfarrer und Ortsordinarius gleichmäßig, sei es im Einzelfall, sei es auf habituelle Weise insofern Hilfspriester in Betracht kommen, Delegationsrechte ausüben können. Da keine besonderen Einschränkungen bezüglich der Gültigkeit dieser Vollmachtsübertragungen namhaft gemacht werden, so sind wir zum Schlusse berechtigt, daß an und für sich Trauungen gültig sind, die trotz des Widerspruches von Seite des Ortspfarrers durch Delegierte des Ordinarius in der Pfarrei vorgenommen werden. Es muß jedoch in solchen Fällen unzweifelhaft feststehen, daß auch wirklich der Ortsordinarius den Willen hatte, eine derartige Delegation zu übertragen. Dies geht zur Genüge hervor aus dem, was wir oben des weiteren ausführten über das Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester sowie über das Wesen der pfarrechtlichen Funktionen. „*Sine parochi expressa licentia*“, sagt im allgemeinen P. Creusen, indem er von der Jurisdiktion der Hilfspriester spricht, „*ejus functiones proprias usurpare non possunt*“ (*Epitome* I, n. 427). Wir leugnen dieses Prinzip nicht in seiner Allgemeinheit, es entspringt vielmehr den Aeußerungen und Verfügungen des neuen Rechtes, wie wir es ja oben darlegten; und gerade deswegen fordern wir, daß bei Verleihung von generellen Trauungsvollmachten, die trotz Widerspruches von Seite des Ortspfarrers ausgeübt werden sollen, der diesbezügliche Wille des Ordinarius ein ausgesprochener Wille sei. Alsdann wird auch der Pfarrer, wenn er dies für angemessen erachtet, seine gerechten Beschwerden vorbringen können. Ist der Wille des Ordinarius hingegen nicht ausgedrückt, so gelten unseres Erachtens die gewöhnlichen Grundsätze des Rechtes und die Ausübung der in Frage kommenden allgemeinen Vollmachten wird ungültig insofern des Widerspruches durch den Ortspfarrer.

Damit hätten wir unsere grundsätzlichen Erwägungen bezüglich jener Rechtsfragen, die sich auf unseren Fall beziehen, ausführlich dar-

gelegt. Es bleibt nur noch übrig, die nähere Anwendung derselben auf den vorgebrachten, eigenartigen Kasus darzutun.

Der Ortsordinarius hatte, nachdem die vom Recht erforderlichen Bedingungen verwirklicht waren, den besagten drei Mitgliedern des Klosters eine generelle Delegation zur Eheassistenz erteilt. Der Ortspfarrer seinerseits hatte Kenntnis davon, und so konnten ohneweiters die erwähnten Klosterleute gemäß den Anordnungen und Weisungen des Ordinariates in ihrer Klosterkirche Trauungen vornehmen. Gegen den ausgesprochenen Willen des Pfarrers hätten sie nur dann Ehen einsegnen können, wenn dies in der Vollmachtsverleihung durch den Ordinarius vermerkt worden wäre. Das ist nicht geschehen, in keiner Weise; deshalb konnte, nach unserem Dafürhalten, keiner der drei Ordensleute im erwähnten Falle der Trauung vorstehen. Es blieb also nichts anderes übrig, als in dieser Verlegenheit nach einem geeigneten Ausweg sich umzusehen. Den scheint der Ordensmann richtig gefunden zu haben.

Eigentlich standen ja drei Wege offen:

a) Die Ermächtigung zur Eheassistenz eigens für den Fall und trotz des Widerspruches von Seite des Ortspfarrers beim Ordinariat einholen: dies hieße aber es gründlich mit dem Pfarrer verderben und vielleicht ärgerliche Szenen heraufbeschwören;

b) oder dann die Bittstellerin einfachhin an den Pfarrer zurückschicken, damit er sie in der Pfarrkirche traue: das will sie aber nicht und es wäre unklug und unnütz gewesen, sie dazu zwingen zu wollen;

c) oder endlich den Rat erteilen, in einer anderen Pfarrei die Eheschließung vornehmen zu lassen, nachdem selbstverständlich den anderweitigen Vorschriften des Rechtes für einen solchen Fall Genüge geschehen wäre.

Diese letzte Lösung, welche ja vom Klostermann selbst vorgeschlagen worden ist, erscheint uns tatsächlich die gangbarste und beste; denn der Ortspfarrer hat sich nur gegen eine eventuelle Trauung in der Klosterkirche energisch gestraubt, er ist aber offenbar mehr geneigt eine Eheassistenz zu erlauben gemäß dem can. 1097, § 3, wenn dieselbe außerhalb seines Pfarrsprengels stattfinden soll.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Antwort auf die gestellten Fragen: 1. Der Ordensmann hat den Fall richtig entschieden, denn 2. er hätte selber die Trauung in der Klosterkirche in Anbetracht der besondern Verhältnisse nicht vornehmen können.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Haus C. Ss. R.

IV. (Wottaufe auf dem Verschlag.) Kaplan Timotheus begegnet auf einem Verschlag zu einem alten Männlein der Ortshebamme mit einem Kind auf den Armen. „Hochwürden“, redet sie ihn an, „taufen kämen wir“. — „Ist ohnehin der Pfarrer daheim.“ — „Aber ich weiß nicht, ob ich das Kind noch lebend hinbringe.“ — „Haben Sie das Kind nicht notgetauft?“ — „Ja, aber im Mutterleibe, es war eine Schweregeburt.“ — „Hm, hm“, der Kaplan darauf. „Kommen Sie mit